

14. Das Handwerk leistet einen wesentlichen Beitrag zur besseren Versorgung der Bevölkerung durch den direkten Verkauf selbst erzeugter hochwertiger Bedarfsgüter. Dadurch kommen der Bevölkerung die reichen Erfahrungen und die großen Fähigkeiten des Handwerks unmittelbar zugute.

Erfahrung und Sachkenntnis des Handwerks dienen der besseren Versorgung der Bevölkerung aber auch dort, wo es neben seiner handwerklichen Tätigkeit einen Facheinzelhandel ausübt.

Von solchen Handwerksbetrieben benötigte Handelsware liefert zur Zeit der Großhandel, während die gleich an Erzeugnisse, wenn sie als Betriebsmittel zur Ausübung des Handwerks benötigt werden, die Handwerksgenossenschaft liefert.

Auf die Dauer wird diese Regelung die Beziehungen zwischen Handwerksbetrieb und Handwerksproduktions- bzw. Ein- und Verkaufsgenossenschaft nicht fördern. Im Interesse der Förderung des Handwerks ist deshalb dem Ersuchen von Handwerksgenossenschaften, die Belieferung ihres Kundenkreises mit den einschlägigen Waren selbst vorzunehmen, von dem staatlichen Großhandel stutzugeben.

Auf Grund von Rahmenvereinbarungen zwischen DHZ und Bezirkshandwerkskammern ist sicherzustellen, daß die Handwerksgenossenschaften im Rahmen des möglichen ausreichend mit Erzeugnissen der volkseigenen Industrie beliefert werden.

15. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist verpflichtet, die Versorgung der Industrie, die Massenbedarfsgüter herstellt, mit landwirtschaftlichen Rohstoffen und Holz (Wolle, Faserpflanzen, Häute und Felle, Rohholz und Stroh für die Faserherstellung) zu verbessern, indem es die Produktion dieser Rohstoffarten und Materialien vergrößert.
16. Die Räte der Bezirke und Kreise und die Betriebsleiter werden beauftragt, die Produktion von Massenbedarfsgütern im größten Umfange auf der Basis der Ausnutzung von örtlichen Rohstoffen und Produktionsabfällen zu entwickeln.
- Die Industrieministerien sind verpflichtet, den Räten der Bezirke und Kreise Nutzábfälle aus der Produktion der ihnen unterstellten Betriebe für ihre weitere Ausnutzung zu liefern, wenn sie nicht in den eigenen Betrieben verarbeitet werden können.
- Die Räte der Bezirke haben die Pflicht, die Nutzábfälle unter die Betriebe der örtlichen Industrie und der privaten Industrie zu verteilen (im letzteren Falle durch die Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern).
17. Die Betriebe der Privatindustrie haben eine große Aufgabe bei der Erhöhung des Lebensstandards der Bevölkerung und bei der Vergrößerung der Produktion von Massenbedarfsgütern. Bei der Lösung dieser Aufgabe ist die aktive Tätigkeit der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer von großer Bedeutung. Die Schaffung aller erforderlichen Bedingungen für eine entscheidende Erweiterung der Produktion von Gebrauchsgütern und die volle Ausnutzung der in der privaten Industrie vorhandenen Kapazitäten für diesen Zweck ist die Hauptaufgabe dieser Kammern.

Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit in der Arbeit der Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer müssen immer solche Fragen stehen, wie die richtige Verteilung der kontingierten Rohstoffe und Materialien, die Organisierung und Vergrößerung der örtlichen Rohstoffbasis, die Erweiterung des Sortiments und Verbesserung der Qualität der produzierten Erzeugnisse, die Unterstützung der Handelsorganisationen bei der schnellsten Heranbringung der Waren an den Verbraucher, die Senkung der Selbstkosten der Produktion und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

18. Die Räte der Bezirke sind verpflichtet, die Arbeit der Bezirksdirektionen der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer zu verbessern, ihnen täglich zu helfen, indem sie die notwendigen Bedingungen für die erfolgreiche Arbeit schaffen (Stärkung mit Kadern, Bereitstellung von Räumlichkeiten usw.).

Die Schaffung einer Industrie- und Handelskammer in Berlin ist als zweckmäßig anzusehen.

19. Zur Sicherung einer bedeutenden Vergrößerung der Produktion von Massenbedarfsgütern 1954—1955 sind die Industrieministerien, die örtlichen Behörden und die Staatliche Plankommission verpflichtet, Maßnahmen zur maximalen Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten auszuarbeiten.

Dem Ministerium für Schwerindustrie und dem Ministerium für Maschinenbau wird die Aufgabe gestellt, den Produktionsumfang und den Anfall der Massenbedarfsgüter an der Gesamtproduktion der Betriebe dieser Ministerien wesentlich zu erhöhen. In den Betrieben sind weitere Spezialabteilungen für die Herstellung von Gebrauchsgütern zu organisieren.

20. Die Ministerien für Maschinenbau und Schwerindustrie haben in ihrem zentralen Apparat Abteilungen für die Planung der Produktion von Massenbedarfsgütern und für die Kontrolle des Absatzes, der Qualität und der Sortimente dieser Waren zu organisieren.
21. Die Staatliche Plankommission ist beauftragt, in den Staatsplan der Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, beginnend mit dem Jahre 1954, einen speziellen Abschnitt — Produktion und Verteilung von Waren des Massenbedarfs — aufzunehmen.

22. Die Zentralverwaltung für Statistik ist verpflichtet:

- a) Eine monatliche Abrechnung über die Erfüllung des Produktionsplanes der volkseigenen und örtlichen Industrie und über die Realisierung dieser Waren nach der Nomenklatur über die Erzeugnisse des Massenbedarfs, entsprechend dem bestätigten Volkswirtschaftsplan aufzustellen. Über die Produktion von Waren des Massenbedarfs der Privatindustrie und des Handwerks ist quartalsweise abzurechnen.
- b) Festzulegen, daß eine Erfüllung des Produktionsplanes von Waren des Massenbedarfs nach der gesamten festgesetzten Nomenklatur bei der Bewertung der Erfüllung des Produktionsplanes im ganzen für den Betrieb besonders berücksichtigt wird.